

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Stück, 13.07.1884

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 13. Juli 1884.) 8. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 13. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Juli 1884, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe.
- N<sup>o</sup> 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1884, betreffend Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

### N<sup>o</sup> 13.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe.

Oldenburg, 1884 Juli 4.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen zur Ausführung der §§. 483, 485 und 486 der Strafprozeßordnung hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe für das Herzogthum Oldenburg, was folgt.

## §. 1.

Die Enthauptung geschieht mittelst des Fallbeils oder des Fallschwertes.

## §. 2.

Die Hinrichtung soll in der Regel am Sitze des Landgerichts stattfinden.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann dazu auch einen anderen Ort bestimmen.

## §. 3.

Der Oberstaatsanwalt leitet entweder selbst die Vollstreckung und den Akt der Hinrichtung oder beauftragt damit einen anderen Beamten der Staatsanwaltschaft.

## §. 4.

Die 2 Mitglieder des Gerichts erster Instanz und der Gerichtsschreiber, welche nach §. 486, Absatz 2 der Strafprozeßordnung bei der Vollstreckung zugegen sein müssen, werden von dem Landgerichts-Präsidenten bezeichnet und dem die Vollstreckung leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht.

## §. 5.

Der letztere bestimmt den Gefängnißbeamten, welcher bei der Hinrichtung anwesend zu sein hat und ersucht den Gemeindevorstand des Orts, wo dieselbe stattfinden soll, 12 Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

## §. 6.

Außerdem soll der Landgerichtsarzt bei der Hinrichtung zugegen sein.

Ferner ist die vorgesezte kirchliche Behörde von der Staatsanwaltschaft zu ersuchen, einen Geistlichen zu bestimmen, welcher der Hinrichtung bewohne.

Hat hinsichtlich desselben der Verurtheilte besondere Wünsche, so ist ihnen, soweit thunlich, zu entsprechen.

Sämmtliche Personen, deren Anwesenheit bei der Hinrichtung nöthig ist, einschließlic des Geistlichen, werden von Beamten der Staatsanwaltschaft dazu eingeladen.

### §. 7.

Sobald Unsere Entschliezung, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen und demnächst die mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel ertheilt ist, hat die Staatsanwaltschaft sofort die erforderlichen Vorbereitungen zum Urtheilsvollzug zu treffen.

Erst wenn alle Vorbereitungen soweit beendigt sind, daß die Möglichkeit der Hinrichtung an einem bestimmten Tage sichergestellt ist, wird dem Verurtheilten Unsere Entschliezung und zugleich Tag und Stunde der Vollstreckung durch den Beamten der Staatsanwaltschaft verkündet.

Zu dieser Verkündung ist von dem Staatsanwalt ein Gerichtsschreiber beizuziehen und der nach §. 6, Absatz 2 bestimmte Geistliche einzuladen.

Darf nach §. 485, Absatz 2 der Strafprozeßordnung das Todesurtheil nicht sofort vollstreckt werden, so erfolgt die Verkündung erst, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

Ueber den Hergang wird ein von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, in welchem zu bemerken ist, wie der Verurtheilte bei der Verkündung sich benommen und was er hierbei etwa geäußert hat.

## §. 8.

Als der Tag der Vollstreckung ist in der Regel der 3. Tag, vom Tage der Verkündung ab, diesen mit eingerechnet, festzusetzen. Die Vollstreckung soll aber auf keinen Sonntag oder Feiertag der evangelischen oder katholischen Kirche fallen.

## §. 9.

Von der Verkündung Unserer Entschliebung an ist der Verurtheilte unter hinreichender Bewachung durch Gendarmen in einem hellen und geräumigen Arrestzimmer, womöglich ungefesselt, zu verwahren. Auch ist ihm eine bessere als die gewöhnliche Gefangenenkost zu reichen.

## §. 10.

Dem nach §. 6 bezeichneten und dem Wachtpersonal bekannt zu machenden Geistlichen ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu dem Verurtheilten zu gestatten.

Außer ihm und den Personen, welche Amtshalber dazu berufen sind, dürfen von der Verkündung ab den Verurtheilten nur noch seine Verwandten und solche Personen besuchen, mit denen er sich zu besprechen wünscht. Sie bedürfen dazu eines von dem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem zu dem Zweck bestimmten Stellvertreter auszustellenden Erlaubnißscheines.

## §. 11.

Nachdem an dem für die Vollstreckung bestimmten Tage zu der festgesetzten Stunde die Personen, deren Anwesenheit hierbei erforderlich ist, sich versammelt haben und Alles zum Vollzug der Hinrichtung vorbereitet ist, läßt der die Vollstreckung leitende Beamte der Staatsanwaltschaft den Verurtheilten in den für die Vornahme der Hinrichtung bestimmten

umschlossenen Raum einführen. Er eröffnet demselben, daß das gegen ihn ergangene Urtheil ihm zunächst nochmals werde vorgelesen werden und sodann sofort an ihm zu vollziehen sei, und läßt hierauf durch den Gerichtsschreiber das Todesurtheil und Unfere auf solches ergangene Entschließung verlesen.

Hiernächst wendet er sich an den Verurtheilten mit den Worten:

„Euer Leben ist verwirkt, Gott sei Eurer Seele gnädig“, sodann zu dem Scharfrichter, indem er spricht:

„Scharfrichter, ich übergebe Ihnen den N. N. mit dem Befehl, ihn dem Urtheil gemäß zu richten vom Leben zum Tod.“

Nachdem der Geistliche mit dem Verurtheilten noch ein kurzes Gebet verrichtet hat, führen auf ein von dem Beamten der Staatsanwaltschaft zu gebendes Zeichen die Gehülfen des Scharfrichters den Verurtheilten auf das Schaffot, und ist nunmehr sofort ohne Zögerung durch den Scharfrichter unter Beistand seiner Gehülfen die Enthauptung vorzunehmen.

Will jedoch der Verurtheilte noch eine Erklärung abgeben, so ist ihm solches zu gestatten.

Nach der Beseitigung des Leichnams spricht der Geistliche ein kurzes Gebet.

Von dem Austritt des Verurtheilten aus dem Gefängniß bis zum Schlusse der Hinrichtung wird eine Glocke geläutet.

#### §. 12.

Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist Veranstaltung zu treffen, daß keiner von ihnen Zeuge der Hinrichtung des Anderen wird.

#### §. 13.

Die 2 Mitglieder des Gerichts erster Instanz, der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber

erscheinen bei der Hinrichtung in der Amtstracht, alle übrigen dabei anwesenden Personen in feierlicher Kleidung.

§. 14.

Die Wache bei dem Akte der Hinrichtung liegt dem Gendarmeriecorps ob. Das Kommando desselben trifft die desfälligen Anordnungen nach Rücksprache mit dem Beamten der Staatsanwaltschaft. Dasselbe gilt auch bezüglich der Bewachung des Verurtheilten in der Zeit von der Verkündung Unserer Entschliebung bis zur Hinrichtung.

§. 15.

In dem über die Hinrichtung aufzunehmenden Protokoll ist die von dem Verurtheilten vor derselben etwa abgegebene Erklärung mit aufzunehmen.

Eine Abschrift sowohl dieses als des im §. 7 letzter Satz gedachten Protokolls wird nach erfolgter Vollstreckung des Todesurtheils unverweilt dem Staatsministerium, Departement der Justiz, mitgetheilt.

§. 16.

Der Staatsanwalt erläßt eine Bekanntmachung, welche eine kurze thatsächliche Darstellung des Falles mit Angabe des erlassenen Urtheils und seines Vollzugs enthält und unmittelbar nach der Vollstreckung in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu erscheinen hat.

§. 17.

Die Erlaubniß zur Verabfolgung des Leichnams des Hingerichteten an die Angehörigen desselben zur einfachen ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung wird von der Staatsanwaltschaft schriftlich ertheilt.

§. 18.

Die Staatsanwaltschaft veranlaßt die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 4. Juli 1884.

(L. S.)

**Peter.**

Tappenbeck.

Bargmann.

### N. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung der  
Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot  
der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegen-  
ständen des Wein- und Gartenbaues.

Oldenburg, 1884 Juni 23.

Die Bekanntmachung des Staats=Ministeriums vom  
29. September 1883, betreffend Ausführung der Kaiserlichen  
Verordnung vom 4. Juli 1883 wegen Verbot der Einfuhr  
und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen  
des Wein- und Gartenbaues (Gesetzblatt, Band XXVI,  
Seite 644), wird dahin modificirt, daß die daselbst für das  
Herzogthum sub 3 getroffene Anordnung, nach welcher eine  
Ausfuhr der dort benannten Bodenerzeugnisse in das Gebiet  
der bei der Reblaus=Convention betheiligten Staaten nur  
über das Großherzogliche Hauptzollamt Brake stattzufinden  
hat, künftig wegfällt.

Oldenburg, 1884 Juni 23.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen. Departement des Innern.**

S. B.: Janßen.

Meyer.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Second section of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Third section of handwritten text, continuing the list or entries.

Fourth section of handwritten text, possibly a separate entry or a sub-section.

Fifth section of handwritten text, continuing the list or entries.

Sixth section of handwritten text, possibly a concluding paragraph or a signature.

Final section of handwritten text at the bottom of the page.

